

# Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.

(VR 30 688 Amtsgericht Kleve)

## Satzung

i.d.F.v. 21.09.2013

Die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Formen verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ und ihrer Gliederungen darstellen.

### Artikel 1

#### Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), kurz: „THW-Helferverein Geldern“.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Geldern.  
(Siehe Artikel 2.1 der Geschäftsordnung)
- 1.4 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Nordrhein-Westfalen e.V.“, kurz: „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“, an. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist diese ständig beizubehalten, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine Beendigung beschließt. Dieser Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen und ist zum 31. Dezember des Jahres wirksam. Der Landesvorstand ist von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Artikel 2

#### Jugendabteilung

- 2.1 Die „THW Jugend Geldern“ ist die Jugendabteilung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“.
- 2.2 Die „THW Jugend Geldern“ ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet ihre Mittel selbst.
- 2.3 Die Mitglieder der „THW Jugend Geldern“ sind Mitglieder der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“.
- 2.4 Die Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ in Bezug auf die Jugendabteilung.

### Artikel 3

#### Aufgaben

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Rettungsmaßnahmen
  - b) Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
  - c) Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
  - d) Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
  - e) Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - f) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - g) Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
  - h) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
  - i) Erziehung der Jugend zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
  - j) Heranbildung der Jugend zur Übernahme von Verantwortung
  - k) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
  - l) nationale und internationale Jugendbewegungen
  - m) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestreben des Vereins sind ausgeschlossen.

#### **Artikel 4 Organisationsverständnis**

4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur „Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ (THW) oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

#### **Artikel 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Mitglieder, die nicht volljährig sind, sind Mitglieder der Jugendabteilung.
- 5.3 Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie volljährig sind.
- 5.4 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- 5.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 5.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten.
- 5.7 Natürliche Personen können durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.8 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod des Mitgliedes
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - c) Ausschluss nach Artikel 5.9
  - d) Ausschluss nach Artikel 5.10
  - e) Austritt nach Artikel 5.14

- 5.9 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 5.10 Ist ein Mitglied mit der Zahlung einer Umlage oder mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann das Mitglied vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht der Vorstand die Beiträge bzw. die Umlage stundet oder erlässt.
- 5.11 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.12 Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.
- 5.13 Legt das betroffene Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 5.14 Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber mindestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

## **Artikel 6 Mittel des Vereins**

- 6. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - c) Spenden
  - d) Umlagen

## **Artikel 7 Beiträge und Umlagen**

- 7.1 Volljährige Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt wird.  
Die gültige Höhe wird in der Geschäftsordnung genannt. (Siehe Artikel 3 der Geschäftsordnung.)
- 7.2 Mitglieder der Jugendabteilung sind vor Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen an die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ befreit und zahlen nur den jährlichen Beitrag der „THW Jugend Geldern“, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag der Ortsjugendversammlung von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt wird.  
Die gültige Höhe wird in der Geschäftsordnung genannt. (Siehe Artikel 3 der Geschäftsordnung.)
- 7.3 Sollte der Verein Mitglied in der „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“ sein, so ist die Höhe des Beitrages so festzulegen, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“ befriedigt werden können.  
Die Höhe dieser Verpflichtung wird ebenfalls in der Geschäftsordnung genannt. (Siehe Artikel 3 der Geschäftsordnung.)
- 7.4 Der jährliche Beitrag ist zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.  
Die der „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“ gemäß Artikel 7.3 zustehenden Beiträge sind zum 31. März eines Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 7.5 Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7.6 Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss die Erhebung von Umlagen festgelegt werden.  
Die Mitgliederversammlung beschließt dabei gleichzeitig die Höhe und Fälligkeit der Umlage.
- 7.7 Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge oder Umlagen zu entrichten.
- 7.8 Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges.

## **Artikel 8 Geschäftsjahr**

8. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember eines Kalenderjahres und endet am 30. November des darauf folgenden Kalenderjahres.

## **Artikel 9 Organe des Vereins**

9. Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

## **Artikel 10 Vorstand**

- 10.1.1 Der Vorstand besteht aus dem:
- a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Geschäftsführer, zugleich Schatzmeister
  - d) Schriftführer
- 10.1.2 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- 10.1.3 Nehmen weitere Personen an Sitzungen des Vorstandes teil, so haben diese lediglich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- 10.2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
- a) Vorstand
  - b) Ortsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
  - c) Jugendbetreuer des Ortsverbandes
  - d) Ortsbeauftragter des Ortsverbandes oder dessen Vertreter.
- 10.2.2 Der Ortsjugendleiter oder dessen Vertreter ist bei der Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.
- 10.2.3 Nehmen der Jugendbetreuer des Ortsverbandes oder der Ortsbeauftragte des Ortsverbandes oder dessen Vertreter an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil, so haben diese lediglich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- 10.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 10.4 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer oder aber die beiden Letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 11.2 Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.3 Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder hat bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.
- 11.4 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer.

- 11.5 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 11.6 Die Regelungen des Artikels 13.3 gelten entsprechend.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.8 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.9 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.10 Stimmberechtigte Mitglieder des „THW-Helfervereins Geldern“ können auf Verlangen Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen nehmen.  
Ort und Zeit sind mit dem Vorstand abzustimmen.

## **Artikel 12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 12.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt wird.  
§ 37 (2) BGB gilt entsprechend.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über die
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und des Ortsjugendvorstandes
  - c) Wahl von Kassenprüfern und deren Vertreter
  - d) Wahl von Delegierten
  - e) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
  - f) mittel- und längerfristige Verträge
  - g) Beiträge und Umlagen
  - h) Anträge zur Landesversammlung der „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Auflösung des Vereins

## **Artikel 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 13.1 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 13.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 13.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 13.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und beim Vorstand eingereicht sein.

- 13.6 Andere Anträge an den Vorstand müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung des Vorstands behandelt werden.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 13.8 Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- 13.9 Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.  
Artikel 18 (Meldepflicht) und Artikel 19 (Auflösung des Vereins) sind zu beachten.
- 13.10 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.
- 13.11 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses Amt durchzuführen.
- 13.12 Die Amtsdauer eines als Ersatz gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Neuwahl des Vorstandes.
- 13.13 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.14 Stimmberechtigte Mitglieder des „THW-Helfervereins Geldern“ können auf Verlangen Einsicht in Protokolle der Mitgliederversammlungen nehmen.  
Ort und Zeit sind mit dem Vorstand abzustimmen.

## **Artikel 14 Kassenprüfer**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Artikel 12 Satz 4 Abschnitt c aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 14.2 Die Wahlen der Kassenprüfer und deren Stellvertreter finden mit den Vorstandswahlen statt.
- 14.3 Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 14.4 Kassenprüfer oder deren Stellvertreter dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 14.5 Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Kassenprüfer hat bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.
- 14.6 Den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern oder deren Stellvertretern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen und Barkassen.
- 14.7 Die Kassenprüfer oder deren Stellvertreter sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 14.8 Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit oder auf die satzungsgemäße Verwendung der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 14.9 Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- 14.10 Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- 14.11 Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **Artikel 15 Delegierte**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Artikel 12 Satz 4 Abschnitt d in Verbindung mit der Satzung der „THW-Landesvereinigung NRW e.V.“ aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Delegierte und für jeden Delegierten einen Stellvertreter.
- 15.2 Die Anzahl der Delegierten und deren Stellvertreter wird in der Geschäftsordnung genannt. (Siehe Artikel 4 der Geschäftsordnung.)

## **Artikel 16 Haftung**

- 16.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.  
16.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 17 Versicherungen**

17. Zur Absicherung des Vereins und seiner Mitglieder ist eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **Artikel 18 Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt und dem Amtsgericht bei Satzungsänderung, Änderung des Vorstandes sowie eventueller Vereinsauflösung**

- 18.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen (Siehe §§ 71 und 74 BGB.).  
18.2 Satzungsänderungen, welche die im Artikel 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.  
18.3 Änderungen des Vorstandes sind dem Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen (Siehe § 67 BGB.).

## **Artikel 19 Auflösung des Vereins**

19. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Geldern zu, welcher es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 3 dieser Satzung zu verwenden hat (Siehe §§ 45 und 46 BGB.).

## **Artikel 20 Geschäftsordnung**

20. Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zur Satzung, z.B. zu
- Sitz (Siehe Artikel 1.3),
  - Mitgliedsbeiträgen (Siehe Artikel 7.1, 7.2)
  - Delegierte (Siehe Artikel 15.2).

## **Artikel 21 Jugendordnung**

21. Die Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Geldern e.V.“ in Bezug auf die Jugendabteilung.

## **Artikel 22 Inkrafttreten**

- 22.1 Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.09.2013 beschlossen.  
22.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*